

Rainer Roth (Februar 2007)

Ein Hartz für Kinder

Zur Senkung der Regelsätze für Schulkinder mit Einführung von Hartz IV

Der Chef der Bundesagentur für Arbeit, der frühere Manager Frank-Jürgen Weise sagte, "*wichtigstes Instrument im Kampf gegen Langzeitarbeitslosigkeit sei die Bildung. ... Besonders wichtig sei es, die Weichen für Bildung nicht erst bei einem 24-jährigen, sondern bereits bei Schülern zu stellen.*" (Fr 29.12.2006) Zum Thema Bildungsfinanzierung gehört auch die Finanzierung derjenigen, die gebildet werden sollen. Kinderarmut ist in aller Munde. Es werden Zahlen präsentiert, dass jedes sechste Kind unter 15 Jahren auf Hartz-Niveau lebt, ohne die Dunkelziffer zu rechnen, dass in NRW 25% der Kinder auf Hartz IV-Niveau leben, dass in Großstädten wie Hamburg, Bremen und Berlin die Hartz IV-Quote von Kindern unter 15 etwa 30% erreicht und in einzelnen Stadtteilen mehr als die Hälfte der Kinder auf diesem Niveau lebt.

I. Was bedeutet es für Kinder, auf Hartz IV-Niveau zu leben?

Im Folgenden dazu nur ein paar Schlaglichter.

a) Wieviel Geld steht für Ernährung zur Verfügung?

Kinder müssen ausreichend essen und trinken, um sich am Unterricht konzentriert beteiligen zu können.

In zehn Frankfurter Schulen sollen ab 2008 Kantinen eingerichtet werden, die Mittagessen anbieten. "*Wir müssen uns (mit Zuschüssen, R.R.) beteiligen, sonst ist der Preis von drei Euro nicht zu halten,*" sagt Willi Preßmar vom Stadtschulamt. Wunsch des Bildungsdezernats ist, dass mindestens zwei der angebotenen Menüs nicht mehr als drei Euro kosten." (FR 16.02.2007)

Wie sollen Kinder von Hartz IV-Empfängern das bezahlen?

a) Die Mittel für Ernährung sind in sogenannten Regelsätzen enthalten, die die Lebenshaltungskosten mit Ausnahme von Kosten für Unterkunft und Heizung abdecken sollen. Der Regelsatz für Kinder unter 14 Jahren beträgt 207 Euro, der von 15-18 jährigen 276 Euro.

Es gibt keine eigene Regelsatzbemessung auf der Grundlage von Verbrauchsausgaben bzw. Grundbedürfnissen von Kindern. Die Kinderregelsätze sind nur Anteile des sogenannten Eckregelsatzes, dem Regelsatz eines alleinstehenden Erwachsenen. Die Anteile betragen 60% bei Kindern unter 14 und 80% bei Kindern von 15 bis 18 Jahren.

Wir müssen also wissen, welcher Betrag im Eckregelsatz für Ernährung vorgesehen ist. Für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke stehen im Eckregelsatz 3,79 Euro am Tag zur Verfügung. Für ein Kind bis zu 14 wären es also 60% davon, oder 2,27 Euro am Tag. Alle weiteren Beispiele beziehen sich der Einfachheit halber auf Schulkinder bis 14.

Erwachsenen werden aber noch Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und für sogenannten Verzehr außer Haus zugestanden.

"Verzehr außer Haus" wird der Konsum von Nahrungsmitteln und Getränken in Kneipen, Cafes, Kiosken usw. genannt.

Nur 1/3 der realen Kosten werden anerkannt, d.h. nur die reinen Kosten für die entsprechenden Getränke und Nahrungsmittel, so als ob sie bei Aldi gekauft und zu Hause verzehrt würden.

Die anerkannte Summe für "Verzehr außer Haus" beträgt 8,17 Euro mtl. d.h. bei Schulkindern 60% oder 4,90 Euro im Monat.

Rechnet man das und auch noch 60% der Ausgaben für alkoholische Getränke und Tabak zu den 2,27 Euro tgl. für Essen und Trinken hinzu, kommen wir auf 2,71 Euro am Tag. (Rainer Roth, Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt 2006, 224)

Die Bundesagentur für Arbeit hat ausgerechnet, welche Prozentsätze des täglichen Ernährungsanteils einem Erwachsenen für Frühstück, Mittag- und Abendessen zur Verfügung stehen. Rechnet man das auf Kinder unter 14 um, entfallen pro Tag auf Frühstück 59 Cent, auf Mittagessen und Abendessen jeweils 1,06 Euro. (Roth, Thomé 2006, 235)

In Bremer Schulen kostet ein Mittagessen für SchülerInnen 2,25 Euro. Dann blieben für Hartz IV-Kinder nur noch 46 Cent für den Rest des Tages übrig. Das konnte der Bremer Bildungssenator nicht mitansehen und subventionierte ihr Mittagessen auf 1,53 Euro herunter. Pro Tag bleiben dann immerhin noch satte 1,18 Euro für Frühstück, Abendbrot, Zwischenmahlzeiten, Getränke und Süßigkeiten übrig. Das würde noch für einen Joghurt, einen Apfel und eine Banane am Tag reichen sowie für viel Leitungswasser. SchülerInnen einer Höheren Handelsschule in Bremen haben an einem Schulprojekt teilgenommen, in dem sie den Regelsatz für 13-jährige auf den Prüfstand stellten. Sie waren von diesen Beträgen völlig überrascht, heißt es in einem Bericht über dieses Projekt. (Bündnis 90/Die Grünen, Zur Kinderarmut in Bremen - ein Schulprojekt, Februar 2006) Sie waren davon so beeindruckt, dass sie das regelmäßig an den Anfang ihrer Präsentation stellten. (ebda., 7) Die SchülerInnen kamen zu dem Schluss, dass mit dem für Essen und Trinken vorgesehenen Betrag eine gesunde Ernährung kaum vorstellbar sei. (ebda. S. 18)

Kinder von Hartz IV-BezieherInnen können wählen, entweder am Mittagessen teilzunehmen und dafür den Rest des Tages nichts mehr zu essen oder nicht am Mittagessen teilzunehmen und stattdessen z.B. Sattmacher mit viel Zucker oder Fett zu konsumieren.

Sie können aber auch andere Bedürfnisse, die mit dem Regelsatz befriedigt werden müssen, zurückstellen, z.B. die 0,49 Euro, die täglich für Kleidung vorgesehen sind, für die Mittagsmahlzeit zu verwenden.

Der Hungersatz von Hartz IV macht eine Regelsatzerhöhung allein aus diesem Grund dringend notwendig.

Aber: helfen würde es auch schon,

- wenn Mittagessen in Schulen angeboten würden, die für Kinder aus Hartz IV-Familien maximal 1,06 Euro kosten.
- wenn Zeit wäre, ein gemeinsames Frühstück einzunehmen, und dafür maximal die dafür vorgesehenen 59 Cent bezahlt werden müssten.

Problem ist aber, dass ein Antrag gestellt werden müsste. Das stellt für die Kinder und ihre Eltern eine Belastung dar. Sie müssten sich outen. Schulen hätten ferner bei gleichem Personalstand höhere Verwaltungsaufwendungen, um die Bedürftigkeit festzustellen. Deshalb wäre es am besten, ein gebührenfreies Mittagessen für alle anzubieten. Die Eltern, die es sich leisten können, könnten aufgefordert werden, freiwillige Beiträge zu leisten.

Helfen würde es aber auch schon, wenn Wasserautomaten aufgestellt werden, aus denen man kostenlos Wasser entnehmen kann, wie an einigen Göttinger Schulen praktiziert. Unterricht, in dem man lernt, wie man leckere Speisen mit wenig Geld zubereitet, welche Lebensmittel welche Rolle spielen, wie man einkauft, wie man sich richtig ernährt, wäre ebenfalls notwendig.

Übrigens: Auch die realen Beiträge für ein Mittagessen in Kindertagesstätten machen zwischen 1,80 und 3,20 Euro aus. "*Im SGB II ist die Teilnahme an einem zubereiteten Mittagessen offensichtlich nicht vorgesehen,*" kommentiert der Armutsforscher Ernst-Ulrich Huster in der Welt. (28.12.2006)

b) Schulkosten sind nicht im Regelsatz enthalten

Je nach Schulform und Klasse fallen unterschiedliche Schulkosten an. Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen schätzt die Kosten für Schulmaterialien je nach Situation auf 4 bis 25 Euro pro Monat. (Flugblatt "Ohne Schulsachen lernt sich's schlecht.")

Nach einer Umfrage des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter an hessischen Schulen gibt es trotz Lehrmittelfreiheit in der Hessischen Verfassung in keiner Schulform Schulen, in denen nicht Beiträge zu Lehr- und Lernmitteln erhoben werden. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Schulkind und Jahr belaufen sich auf 36,50 Euro im Monat. (Informationen Dezember 2005, VAMV LV Hessen, 3-9) Die Ausgaben für Verpflegung und mehrtägige Klassenfahrten sind hierin **nicht** enthalten, ebensowenig wie freiwillige Beiträge.

Aber auch wenn die Schulkosten nur 20 Euro im Monat betragen sollten, wären das immerhin schon zehn Prozent des Regelsatzes einer 13-jährigen Schülerin.

Im Eckregelsatz können Schulkosten nicht enthalten sein, weil

1.) Ausgaben für Bildung als nicht regelsatzrelevant herausgerechnet worden sind. Die unteren 20% der Verbrauchergruppen der Ein-Personen-Haushalte hatten im Durchschnitt Ausgaben für Bildung in Höhe von 6 Euro. Davon entfielen 0,03 Euro auf Nachhilfeunterricht, 2,46 Euro auf Kurse u.Ä. sowie 3,48 Euro auf Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen - und Universitäten.

Im Eckregelsatz können Schulkosten nicht enthalten sein, weil

2.) die Bezugsgruppe für die Regelsatzbemessung, die unteren 20% der unteren Verbrauchergruppen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, **keine** Schulausgaben hat.

Sie besteht nämlich zu 50% aus AltersrentnerInnen und zu 30% aus Personen zwischen 25 und 65 Jahren. 20% sind unter 25 Jahre.

Insbesondere RentnerInnen dürften kaum noch Ausgaben für den Besuch von Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien haben.

Hilfsweise könnte man die Ausgaben für Schreibwaren, sowie Bücher und Broschüren, die im Eckregelsatz enthalten sind, anteilig auf den Kinderregelsatz bis 14 umrechnen. Dann stünden 1,63 Euro für Schreibwaren und 3,28 Euro für Bücher und Zeitschriften zur Verfügung. Für außerschulische Zwecke Bücher und Zeitschriften zu kaufen (und darauf beziehen sich doch diese Ausgaben), wäre dann aber nicht mehr drin.

Auf der anderen Seite kann der Regelsatz von Schulkindern bis zur 9. Klasse allein deshalb schon keine Schulkosten enthalten, weil er auf den von Säuglingen abgesenkt worden ist. Und die haben bekanntlich noch keinen Bedarf an Schulbüchern. Vor Einführung von Hartz IV war der Regelsatz für Kinder von 7 bis 14 noch 30% höher als der von Säuglingen. Ferner konnten einmalige Beihilfen für Einschulung, Schulbedarf usw. zusätzlich zum Regelsatz beantragt werden.

Heute bekommen Schulkinder von der 1. bis zur 9. Klasse genauso viel wie Kleinkinder; zusätzliche Beihilfen für Schulmaterialien sind außer in Sonderfällen nicht mehr möglich. Die Große Koalition hat mit dem "Fortentwicklungsgesetz" verfügt: "*Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen (Einschub: wozu Schulkosten nicht gehören) decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (also auch der Schulkinder). Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.*" (§ 3 Abs. 3 SGB II neu) BASTA. Der Schulbedarf ist per Dekret immer gedeckt, unabhängig von der Höhe des Regelsatzes.

Mit Hartz IV wurden die früheren einmaligen Beihilfen weitgehend in den Regelsatz aufgenommen. Faktisch wurde der alte Eckregelsatz von 297 Euro um 16% auf 345 Euro erhöht. Diese 16% entsprachen genau den durchschnittlichen Ausgaben Erwachsener für einmalige Beihilfen im Verhältnis zum Eckregelsatz. Bei Kindern betragen die Ausgaben

für einmalige Beihilfen (darunter auch die Schulbeihilfen) im Durchschnitt aber 20% ihres Regelsatzes. Der Regelsatz von unter 14-jährigen wurde allein deswegen um 6 Euro mtl. gekürzt, weil er jetzt - ohne Berücksichtigung besonderer Bedarfe - auf einen Prozentsatz des Eckregelsatzes reduziert wurde. Ausnahme: mehrtägige Klassenfahrten werden auf Antrag noch als nicht rückzahlbare Beihilfe übernommen.

Hartz IV bedeutet, dass Schulbesuch zu einer indirekten Regelsatzkürzung führt, da Schulkosten weitgehend nicht mehr als Bedarf anerkannt werden. Die Kosten müssen also aus dem Regelsatz getragen werden.

Außerdem muss man Kosten für Schulbücher und andere Schulmaterialien auf einen Schlag vorlegen, ohne das Geld dafür ansparen zu können. Bei Einschulungen und Neuanschaffungen beim Übergang in die nächste Klasse usw. kommt es deswegen zu zusätzlichen faktischen Regelsatzkürzungen.

Was tun?

Inzwischen gibt es einige Klagen. Sie hatten bisher insoweit Erfolg, als Schulmaterialien wenigstens als Darlehen vergeben wurden. (§ 23 Abs.1 SGB II) Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ein vom Regelsatz "*umfasster Bedarf*" nicht ausreichend befriedigt und unabweisbar ist. Man muss also froh sein, wenn nach Meinung von Sozialrichtern Schulkosten in einem Regelsatz enthalten sind, in dem sie gar nicht drin sind. Denn nur auf dieser Basis ist es möglich, einen Anspruch auf einen Schulranzen und auf Schulmaterialien wenigstens als Darlehen zuzugestehen, das allerdings ab dem folgenden Monat mit Abzügen vom Regelsatz getilgt wird. (SG Hannover 18.08.2005 S 46 431/05 Er und 31.08.05 S 46 AS 531/05 ER) Und zwar vom Regelsatz des Schulkindes. Möglich ist aber, gemäß § 44 SGB II die Tilgung zu erlassen. "*Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.*" Das SG Berlin hat in ein entsprechendes Urteil gefällt. (SG Berlin 13.10.2006 - S 37 AS 12025/05)

Schulkinder werden gewissermaßen aufs Betteln verwiesen. Das kann es nicht sein. Bei der Anerkennung von Schulkosten geht es nicht um Unbilligkeit nach Lage des einzelnen Falles. Sie von einem Regelsatz zu tragen, in dem sie nicht enthalten sind, ist in jedem Einzelfall "unbillig".

Harald Thomé und ich haben uns einen anderen Weg ausgedacht. Unserer Auffassung nach können Schulmaterialien für den laufenden Schulbedarf (Schulbücher, Schreibhefte, Etui, Füller usw.), aber auch ein Schulranzen vom Einkommen abgesetzt werden. Einen Versuch wäre es wert. Näheres ist in unserem Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z zu finden. (ebda., 262)

Jedes Schulkind hat Kindergeld als ihm zugerechnetes Einkommen.

Das SGB II gibt vor: "*Vom Einkommen sind abzusetzen ... 5. die mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbundenen Ausgaben*". (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)

Damit sind auch Ausgaben erfasst, die dazu dienen, in Zukunft Einkommen zu erzielen (z.B. Bewerbungskosten, Fortbildungen, Fachliteratur usw. - Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) 11.29, vgl. www.tacheles-sozialhilfe.de). Darunter fallen auch im weitesten Sinne Ausgaben, die einen Nutzen für die (zukünftige) Einkommenserzielung haben. (Eicher/Spellbrink SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, München 2005, § 11 Rz. 70) Qualifizierung und ein guter Schulabschluss werden von den Arbeitgeberverbänden bzw. der Bundesagentur für Arbeit als entscheidende Voraussetzung für die Verhinderung späterer Arbeitslosigkeit angesehen. Schulmaterialien werden benötigt, um Voraussetzungen für die zukünftige Erzielung des Einkommens aus Ausbildung und Arbeit zu schaffen. Sie sind also faktisch Ausgaben, die für die (spätere) Erzielung eines Einkommens notwendig sind. Also sollte man versuchen, sie vom Kindergeld abzusetzen.

Ferner wäre es notwendig, den § 23 SGB II zu verändern. Dieser Paragraph lässt nur nicht rückzahlbare, einmalige Beihilfen für Erstausstattungen der Wohnung und Kleidung zu sowie die Übernahme von Kosten mehrtägiger Klassenfahrten.

Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfen müssen aber auch in anderen als den bisher zugestanden Fällen möglich sein, z.B. auch für Lehr- und Lernmaterialien.

Die Bundesregierung hat bisher die Forderung, einmalige Beihilfen auch in anderen als den genannten Fällen zuzulassen, kategorisch abgelehnt.

Schulkosten müssen bei Kindern von Erwerbslosen und Armen wenigstens als einmaliger Bedarf anerkannt werden, wenn sie schon aus dem Regelsatz herausgestrichen wurden. Diese Forderung stellt auch der Deutsche Kinderschutzbund auf. (junge welt 2./3.12.2006)

Grundsätzlich aber ist zu fordern, dass Lehr- und Lernmittel gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen, wie es immer noch auf dem Papier einiger Länderverfassungen steht.

c) Fahrtkosten zur Schule

Im Regelsatz von 2006 sind für das **Fahrrad** eines 13-jährigen inkl. Zubehör 1 Euro im Monat enthalten. Bis man ein Fahrrad für 100 Euro angespart hat, ist die Schulzeit vorbei. Für **öffentliche Verkehrsmittel** sind im Regelsatz von 13-jährigen 8,42 Euro im Monat vorgesehen.

In allen Fällen, in denen es keine Möglichkeiten der kostenlosen Schülerbeförderung gibt, muss es Schülermonatskarten für Kinder von Hartz-Familien für maximal 8,50 Euro mtl. geben, der Höhe des Regelsatzanteils. Eine verbilligte Juniorkarte für Frankfurt-Pass-Inhaber kostet aber schon 27,10 Euro.

Eine Vielzahl von Erwerbslosen, von Gewerkschaftern und anderen Gruppen hat in Hannover ein Sozialticket für Erwerbslose in Höhe von maximal 15 Euro gefordert. Das entspricht dem Regelsatzanteil für Verkehrsmittel. Ähnliches müsste auch für Schulkinder gelten, es sei denn, Schwarzfahren soll gefördert werden.

Die Kosten für eintägige Klassenfahrten sollen im Regelsatz enthalten sein. Wo eigentlich? Eintägige Klassenfahrten führen zu einer weiteren Regelsatzkürzung. Zu empfehlen sind also mindestens zweitägige Klassenfahrten, damit sich auch Kinder von Erwerbslosen daran beteiligen können.

d) Andere Beispiele

Für Sport- und Freizeitveranstaltungen sind im Kinderregelsatz von 13-jährigen inzwischen 3,76 Euro im Monat enthalten. Davon kann man einmal im Monat Eislaufen, aber ohne sich Schlittschuhe ausleihen zu können. Für monatlich 2 Std. Schwimmbadbesuch ohne Pommes reicht es auch. Mitgliedschaft in einem Sportverein aber ist nicht drin. Sport an der Schule wird dafür umso wichtiger. Umso bitterer ist es, wenn Sport ausfällt. Für Schuhe sind 4,55 Euro im Monat drin. Um sich ein paar Winterstiefel für 60 Euro anzuschaffen, muss man mehr als ein Jahr ansparen usw. usf..

e) Verzicht der Eltern?

Was den Kindern fehlt, kann kaum aus dem Regelsatz ihrer Eltern beglichen werden. Denn die 345 Euro stehen vielfach nur auf dem Papier, weil Mieten, Nebenkosten, Heizkosten, Tilgungskosten für Eigenheime, Kontogebühren und andere Kosten nicht in voller Höhe anerkannt werden, weil Schulden zurückgezahlt werden usw.. Kein Wunder, dass am Ende des Geldes der Eltern noch viel Monat übrig ist. Im letzten Drittel des Monats wird es immer spärlicher.

Auf die Frage, wie lange Alg II reicht, mailte jemand an tacheles: " *Wie die anderen Schreiber hier habe ich mich extrem eingeschränkt, aber es reicht einfach nicht. Meist sind*

die verbleibenden Mittel so um den 20.ten aufgebraucht und ich lebe dann von Freunden oder Geschwistern." (Tacheles 22.01.2006)

"Der Frau, die ihre Scheidung im Januar 2004 in die Armut trieb, krampfte schon oft der Magen. Vor Sorge, vor Hunger: "Ich habe mich daran gewöhnt, weniger zu essen. Dann bleibt mehr für meine Söhne." (NRZ-online 17.12.2006)

Die sozialen Verhältnisse in Haushalten, die gegen Ende des Monats Sorgen haben, wie sie über die Runden kommen, bieten mit Sicherheit keine günstige Grundlage für die Bildungschancen ihrer Kinder.

Der Regelsatz von Schulkindern muss Thema in den Schulen werden. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht ein Schulprojekt in Bremen, in dem das im Rahmen des Themas Kinderarmut geschah. Die Erkenntnisse der Schülerinnen und Schüler haben sogar Widerhall in den Medien gefunden.

II. Hartz IV - Senkung des Leistungsniveaus für Schulkinder um mehr als zehn Prozent

Der Ernährungsanteil im Regelsatz für Schulkinder war vor Einführung von Hartz IV höher. Vor Hartz IV hatte ein Zwölfjähriger dafür pro Tag 3,45 Euro zur Verfügung statt den heutigen 2,71 Euro. Mit Hartz IV sank der für Kinder unter 14 vorgesehene Betrag für Ernährung überdurchschnittlich. Denn der Regelsatz für Kinder zwischen 7 und 14 Jahren wurde von 65% auf 60% des Eckregelsatzes abgesenkt, der von Kindern zwischen 15 und 18 Jahren von 90 auf 80%.

Die weitgehende Einbeziehung der Bedarfe der früheren einmaligen Beihilfen in den Regelsatz führte zu einer weiteren Kürzung. Denn der Anteil von einmaligen Beihilfen am Regelsatz betrug vor Hartz IV bei Kindern 20%. Mit Hartz IV ist er auf 16% abgesenkt worden.

Wäre das bis Ende 2004 geltende Leistungsniveau beibehalten worden, hätte der Regelsatz für Kinder von 7-14 Jahren allein aus diesen beiden Gründen 232 statt 207 Euro betragen müssen, der von 15-18jährigen 319 statt 276 Euro. Hartz IV bedeutet also eine Senkung des Lebensniveaus von Schulkindern aus armen Familien um mehr als zehn Prozent. Rechnet man ein, dass mit Hartz IV die Nichtanrechnung des Kindergelds in Höhe von 10,25 Euro weggefallen ist, beträgt die Senkung sogar mehr als 15%.

"Der neue Regelsatz verbessert die Situation der betroffenen Menschen," erklärte die SPD-Grünen-Bundesregierung vor Inkrafttreten von Hartz IV dreist. (Pressemitteilung Nr. 653 vom 16.12.2004) Mit betroffenen Menschen können auf keinen Fall Schulkinder gemeint gewesen sein.

Erstaunlicherweise wurde und wird die deutliche Kürzung der Regelsätze für Schulkinder so gut wie nirgendwo angegriffen. Über Kinderarmut wird diskutiert, aber nicht darüber, dass und warum SPD und Grüne mit Zustimmung von CDU und FDP mit Einführung von Hartz IV die Regelsätze für Schulkinder gesenkt haben.

Wolf Jürgen Röder, Vorstandsmitglied der IG Metall: *"Wir wollen den Skandal deutlich machen, dass in keiner anderen Industriegesellschaft die soziale Herkunft so sehr über Bildungschancen und damit über die berufliche und soziale Zukunft entscheidet wie in Deutschland."* (FR 11.12.2006) Dass die Große Koalition die Bildungschancen durch die Kürzung des Leistungsniveaus für Schulkinder um mehr als zehn Prozent erheblich verschlechtert hat, erwähnte er nicht.

Auch der Armuts- und Reichtumsforscher Ernst-Ulrich Huster erwähnt die Kürzung der Regelsätze für Schulkinder nicht, obwohl er eine *"deutliche Anhebung des Sozialgeldes für Kinder und Jugendliche"* für notwendig hält. Eine Rücknahme der Kürzung wäre doch das erste, was zu fordern wäre, unabhängig davon, dass darüber hinaus eine deutliche Anhebung richtig ist.

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen in Berlin (KOS) führt gerade eine Kampagne durch mit dem Motto: Reiches Land - Arme Kinder. Sie stellt sehr gut dar, welches mickrige Lebensniveau Kinder mit Hartz IV haben. Dass die Regelsätze der Schulkinder gesenkt worden sind, findet leider keine Erwähnung.

Da die Senkung der Regelsätze für Schulkinder kein Thema ist, kann auch die Frage kein Thema sein, **warum** die Regelsätze von Schulkindern abgesenkt wurden. Das war bisher für diejenigen, die sich für das Wohl der Kinder einsetzen, kein Thema. Das gilt auch für die GEW. Die Hartz IV-Parteien reden natürlich sowieso nicht darüber, weil sie Hartz IV als Wohltat und sich als kinderfreundlich vermarkten wollen.

b) Mit welcher Begründung wurde das Regelsatzniveau der Schulkinder gesenkt?

Die damalige Bundesregierung im Originalton: " *Mit der neuen Regelsatzverordnung werden die Leistungen für Familien gerechter verteilt.*" (Pressestelle BMGS vom 16.05.2004) Wieso Gerechtigkeit?

"*Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Margot Münnich, Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Wirtschaft und Statistik 12/2003, 1080 ff.), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. Mit der Neuregelung wird ... der nach dem bisherigen Regelsatzsystem zu große Unterschied in den Leistungen für kleine und große Kinder ... beseitigt.*" (VO zur Durchführung des _ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Drucksache 206/04 vom 12.03.2004, 11; Nebenbei: der Aufsatz stammt nicht von 2003, sondern von 2002.)

In der genannten Untersuchung ist aber gar nicht von Altersgruppen von 0 bis 14 und 15 bis 18 Jahren die Rede, sondern nur von Altersgruppen von 0 bis 6, 6 bis 12 und 12 bis 18 Jahren.

Die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ergaben, dass die Ausgaben für Kinder der Altersgruppe zwischen 6 und 12 knapp 20% über denen der Altersgruppe unter 6 Jahren liegen.

Die Ausgaben für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren liegen sogar um 50% über den Kosten der Kinder unter 6 Jahren. (Münnich, Krebs 2002, 1090)

Die Aussage der Bundesregierung, sie habe sich an diesen wissenschaftlichen Ergebnissen "*orientiert*", bedeutet im Klartext: sie hat sie überhaupt nicht beachtet.

Hätte sie sich daran orientiert,

- dann hätte z.B. das Lebensniveau der 7 bis 14-jährigen nicht auf das von Säuglingen heruntergekürzt werden dürfen und
- dann hätte der Regelsatz der Kinder zwischen 15 und 18 um 50% höher sein müssen als der von Vorschulkindern und nicht nur um ein Drittel.

Schulkinder zwischen 12 und 14 Jahren trifft die Kinderfreundlichkeit der Hartz IV-Parteien am härtesten. Von ihren um 50% höheren Ausgaben gegenüber den Ausgaben für unter 6-jährige haben die Kinderfreunde von Hartz IV nicht einmal einen einzigen Cent anerkannt.

In den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Lebenshaltungskosten für Kinder sind allerdings Ausgaben für Bildung, d.h. für die Schule noch gar nicht enthalten. (Münnich, Krebs 2002, 1080). Die Unterschiede zwischen Kindern unter 6 und Kinder über 6 Jahren sind also noch erheblich größer als 20% bzw. 50%.

Immerhin steht wenigstens im SGB XII als vermodernde Paragraphenruine noch der Satz: "*Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten*

Bedarf." (§ 27 Abs. 2 SGB XII) Bei Schulkindern der Armutsbevölkerung wird seit Hartz IV kein besonderer, durch ihr Heranwachsen bedingter Bedarf mehr anerkannt.

Die neue Bundesministerin für Familie, Ursula von der Leyen erklärte dennoch bei der ersten Lesung des 12. Kinder- und Jugendberichts im Bundestag: "Für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gibt es keine wichtigere Aufgabe als die zugewandte, verlässliche und kompetente Unterstützung aller Kinder, die in diese Gesellschaft hineinwachsen." (www.bmsfj.de/root,did=72370.html)

Schön hat sie das wieder gesagt. Sie verwechselt die Kinder der bürgerlichen Schicht, der sie selbst angehört, mit allen Kindern.

Bei der Senkung der Regelsätze für Schulkinder geht es vor allem darum, auf verlässliche und kompetente Art Erwerbslose samt ihrer Kinder billiger abzuschreiben und das Lohnniveau der Eltern zu senken. Dazu später mehr.

III. Wie kommt der Eckregelsatz überhaupt zustande, von dem sich die Beträge für Kinder ableiten?

Eckregelsatz heißt der Regelsatz eines Alleinstehenden, weil sich davon alle anderen Regelsätze, vor allem die der Kinder, als Prozentsätze ableiten. Je höher der Eckregelsatz, desto höher die Beträge für Kinder. Wenn eine notwendige Erhöhung des Eckregelsatzes verhindert wird, trifft das immer zugleich auch die Kinder. Wenn er für die erwerbsfähigen Eltern gesenkt wird, wie es die Arbeitgeberverbände und insbesondere die christlichen Parteien anstreben, senkt das auch die Regelsätze für die Kinder.

Wie ist der heute geltende Eckregelsatz festgesetzt worden?

Er wird aus dem Verbrauchsverhalten der unteren 20% der Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) abgeleitet. In der EVS 1998 betrug ihr Einkommen 810 Euro, in der EVS 2003 nur noch 794 Euro. Nach Abzug von Unterkunftskosten und Heizung blieben 497 Euro übrig. Die Bezugsgruppe der Regelsatzfestsetzung liegt mit ihrem Einkommen weit unterhalb der Armutsrisikogrenze, die die Bundesregierung für einen Alleinstehenden in Deutschland auf 938 Euro im Jahre 2003 festgesetzt hat. (Arbeitsbericht 2005, 44)

a) regelsatzrelevante Ausgaben

Grundprinzip der Regelsatzfestsetzung ist angeblich, dass Alg II/SozialhilfebezieherInnen ähnlich leben sollen wie die Nicht-Sozialhilfeempfänger der unteren 20% der Verbrauchergruppen.

Tatsächlich aber werden sie erheblich schlechter gestellt.

Denn von den 500 Euro, mit denen die Ein-Personenhaushalte der unteren Verbrauchergruppen mtl. leben, werden nur 345 Euro als "regelsatzrelevant" anerkannt, der Rest von 155 Euro wird als "nicht relevant" herausgerechnet. Ausgaben für die Unterhaltungskosten eines Kfz, für Mobilfunk, Bildungswesen, Schmuck, freudesperrende Haustiere oder Gartenpflege sind völlig irrelevant.

Ausgaben für Strom werden nicht in voller Höhe, Ausgaben für Verzehr außer Haus nur zu einem Drittel anerkannt, Ausgaben für Kontogebühren nur zu einem Bruchteil. Zahlungen an Ärzte und viele Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur werden nicht anerkannt usw..

Allein die bis jetzt genannten nicht regelsatzrelevanten Ausgaben machen schon mehr als die Hälfte der nicht relevanten Ausgaben aus, um die die Verbrauchsausgaben unterer Verbrauchergruppen gekürzt wurden.

Meines Erachtens sollten alle Ausgaben unterer Verbrauchergruppen als regelsatzrelevant eingestuft werden, damit Erwerbslose wenigstens so leben können wie die untersten Verbrauchergruppen auch.

b) Durchschnittsausgaben statt Bedarf

Für öffentlichen Nahverkehr stellt der Eckregelsatz z.B. 14,03 Euro oder 47 Cent am Tag zur Verfügung. Das entspricht den Durchschnittsausgaben der 2.791 Ein-Personen-

Haushalte, die die Bezugsgruppe bilden. Doch nur 1.322 Haushalte, d.h. weniger als die Hälfte der unteren 20% der Verbrauchergruppen hatten tatsächliche Ausgaben für den ÖPNV. Sie gaben sparsame 31,75 Euro pro Haushalt im Monat aus.

Die Durchschnittsausgaben der 1.322 Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, werden aber auf alle 2.791 Haushalte bezogen. Und so bleiben für jeden dieser 2.791 Haushalte im Schnitt eben nur noch 14,03 Euro mtl. für öffentliche Verkehrsmittel übrig und für Kinder unter 14 Jahren eben nur 60% davon oder 8,42 Euro. Ob die Hartz-Parteien das als bedarfsdeckend darstellen oder nicht: wer ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutzt (mehr wird von den Experten für relevante Ausgaben nicht anerkannt), **kann** mit 14,03 Euro seine mehr als doppelt so hohen realen Ausgaben **nicht** decken.

Die Senkung von Bedarfen, die für jeden als notwendig anerkannt werden, auf Durchschnittsausgaben, führt zu enormen Kürzungen.

M.E. nach müssten als Grundbedürfnisse anerkannte Ausgaben für jeden in vollem Umfang anerkannt werden. Wer dann ein notwendiges Bedürfnis nicht befriedigt, kann das Geld für andere Zwecke ausgeben. Mit dem heutigen Verfahren können und sollen Grundbedarfe, aber auch als "regelsatzrelevant" anerkannte Bedarfe, gar nicht gedeckt werden.

c) Rentnerregelsatz

Die Altersstruktur der alleinstehenden Personen, deren Verbrauchsverhalten Grundlage des Regelsatzes ist, wird bisher nicht veröffentlicht. Aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sickerte aber durch, dass 50% der Bezugsgruppe über 65 Jahre alt sind, 20% unter 25 und 30% zwischen 25 und 65. (Aussage von Frau Buck in der AG Soziale Gerechtigkeit der SPD-Bundestagsfraktion am 22.Juni 2006)

Der Eckregelsatz ist also, salopp gesagt, ein Rentner-Regelsatz. **Die Kinderregelsätze setzen sich im Wesentlichen aus Anteilen der Verbrauchsausgaben von RentnerInnen zusammen.**

Deren Verbrauchsausgaben sind aber in den regelsatzrelevanten Bedarfspositionen erheblich niedriger als die von erwerbsfähigen Personen. Das führt dazu, dass der Eckregelsatz für Alg II-Bezieher und damit auch die Kinderregelsätze von vornherein zu niedrig festgesetzt werden.

Angaben über das unterschiedliche Ausgabeverhalten von Personen über und unter 65 in der untersten Einkommensgruppe findet man nur noch in der Auswertung der EVS 1998, nicht mehr in der Sonderauswertung der EVS 2003.

Alleinstehende Personen unter 65 Jahre, die ein monatliches Nettoeinkommen unter 920 Euro hatten, gaben 1998 für die im Regelsatz enthaltenen Ausgabenpositionen (ohne Haushaltsenergie) 22,7% mehr aus als Personen über 65 Jahren. (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 2001, 102, eigene Berechnung) Für Verkehrsmittel gaben sie z.B. 231% mehr, für Freizeit 25%, für Gaststättenbesuche 61% mehr aus usw..

Erwerbslose auf das Bedürfnisniveau von Nicht-Erwerbsfähigen herunterzurechnen, macht man nur, wenn man sie billig abschreiben will.

Von diesem so erfinderisch heruntergekürzten Eckregelsatz leiten sich die Bedarfe der Kinder ab, die ihrerseits noch einmal heruntergekürzt wurden. Kinder sind Nebensache. Die Regelsätze müssten auf spezifischen Untersuchungen über die Bedürfnisstruktur und die Verbrauchsausgaben von Kindern beruhen.

d) Sinkende Einkommen - sinkender Regelsatz

Die Einkommen der Bezugsgruppe für den Eckregelsatz waren in der EVS 2003 um 15 Euro niedriger als 1998. Insbesondere die Beträge, die für Ernährung ausgegeben

werden, sind deswegen auf einen neuen Tiefstand gesunken. Sie liegen im Aufschwungjahr 2006 noch unter dem Niveau des Krisenjahres 1993.

Das ist völlig inakzeptabel.

Der DGB-Bundesvorstand fordert bis heute nicht einmal eine Erhöhung des Eckregelsatzes auf eine bestimmte Summe. Damit fällt er Erwerbslosen und ihren Kindern in den Rücken.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert zumindest eine Erhöhung des Eckregelsatzes auf 420 Euro.

Aber:

die 420 Euro bewegen sich auf der Basis der gegenwärtigen Bemessungsgrundlage der EVS. Diese im SGB XII verankerte Grundlage ist jedoch inakzeptabel.

420 Euro bedeuten

1. Es wird akzeptiert, dass pro Tag für Ernährung 3,79 Euro zur Verfügung stehen, weil eben nicht mehr ausgegeben worden ist. Diese ärmliche Summe kommt nicht zuletzt dadurch zustande, dass über 65-jährige einen geringeren Kalorienbedarf haben und 20% der 65-69-jährigen auch noch zu wenig essen. Das zeigte eine Paderborner Studie unter Leitung des Ernährungswissenschaftlers Helmut Heseke. (Passauer Neue Presse 27.07.2006)

Für eine halbwegs angemessene Ernährung braucht man mindestens 50% mehr, also etwa 5,70 Euro am Tag. Der Regelsatz von 420 Euro müsste also allein deshalb noch einmal um 60 Euro höher sein.

2. Es wird akzeptiert, dass die Verbrauchsausgaben im Wesentlichen durch den Verbrauch von RentnerInnen bestimmt werden. Damit wird deren reduziertes Ausgabeverhalten mit zum Maßstab, wieviel Geld Kindern zugestanden wird.

Die gegenwärtige Art und Weise der Regelsatzfestsetzung muss vor allem aus diesen beiden Gründen gesprengt werden.

Der Eckregelsatz muss auf mindestens 500 Euro erhöht werden, wie es von vielen Kräften in der sozialen Bewegung und vom Frankfurter Appell gegen Lohn- und Sozialabbau gefordert wird.

Die Erhöhung des Eckregelsatzes ist das wichtigste Mittel, um das Lebensniveau auch der Kinder von Erwerbslosen und Armen zu verbessern. Dann würden sich nämlich auch die Regelsätze der Kinder auf 300 bzw. 400 Euro erhöhen. Schulkosten könnten dann eher getragen werden, ebenso wie Fahrtkosten usw..

Umgekehrt: alle Bestrebungen, den Eckregelsatz zu senken, oder seine Erhöhung zu verhindern, richten sich direkt auch gegen Hunderttausende von Kindern aus Armutshaushalten, deren Lebensniveau vom Eckregelsatz abhängt. SchülerInnen und LehrerInnen sollten sich das bewusst machen und entsprechend eingreifen. Dieser Zusammenhang wird in der gegenwärtigen Diskussion um die ständigen Forderungen des Kapitals, den Eckregelsatz abzusenken, völlig ausgeblendet.

IV. Warum die Anstrengungen, die Lebensverhältnisse der Kinder von Erwerbslosen zu verschlechtern?

Die neuen Regelsätze verschlechtern die Situation der 1,5 bis 2 Millionen Schulkinder, die von Hartz IV leben, erheblich.

Die PISA-Studie ist in aller Munde, die riesige Kluft der Bildungschancen von Arbeiterkindern gegenüber Kindern bürgerlicher Schichten.

Tatsache ist, Bildung für alle kann kein Motiv sein, wenn die Lebensverhältnisse eines bedeutenden Teils der Schulkinder deutlich verschlechtert werden. Die Regelsatzkürzungen zeigen, dass keine Absicht besteht, die Chancen von Hartz IV-Kindern zu verbessern bzw. ihnen mehr "Teilhabe" zuzugestehen. Erst recht spielt das Bekenntnis zur Schlüsselbedeutung von "individueller Förderung" für sie keine Rolle, von

der Bundespräsident Köhler in Erziehung und Wissenschaft geschrieben hat. (E&W 11/2006, 22)

Die allgemeine Richtung der Verbände des Kapitals, der Mehrheit der Ökonomen, wie z.B. des Sachverständigenrats der Bundesregierung, der Medienkonzerne und auch verschiedener Parteien geht dahin, den Eckregelsatz und damit auch die Regelsätze der Kinder um 25, 30% oder mehr zu senken.

Die Bertelsmann-Stiftung, die Inhaberin des Bertelsmannkonzerns und das Ifo-Institut treten sogar für die völlige Streichung der Regelsätze für Erwerbsfähige ein, d.h. der Regelsätze der erwerbslosen Eltern.

Die gegenwärtige Höhe des Eckregelsatzes und die Höhe der davon abgeleiteten Kinderregelsätze gelten als Fehlanreize, die die Bereitschaft schwächen, Lohnarbeit für möglichst niedrige Löhne anzunehmen. *"Es muss selbstverständlich und "zumutbar" werden, Jobs zu Stundenlöhnen von zum Beispiel 3 oder 4 Euro anzunehmen,"* erklärt die Dachorganisation aller Unternehmen in Deutschland, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag. (DIHT, Mehr Chancen am Arbeitsmarkt, Für einen besseren Einstieg Arbeitsloser, Arbeitspapier, Berlin Januar 2006, 1)

Den grundsätzlichen Standpunkt des Kapitals brachte neulich die Redaktion der Zeitschrift Capital schonungslos zu Ausdruck. Sie gehört zum Bertelsmannkonzern, dessen Inhaber, die Bertelsmann-Stiftung, die Bundesregierung auch bei Hartz IV beraten hat und berät. *"Bei Lichte besehen stellen die Hartz IV-Empfänger die größte Gruppe der Kapitalisten in Deutschland. Das zeigt ein Blick auf eine Familie mit zwei Kindern, die von Arbeitslosengeld II lebt und damit pro Jahr durchschnittlich 21.600 Euro bezieht. (1.800 Euro im Monat) Wer dieses Einkommens (vor Steuern) auf dem Finanzmarkt erzielen möchte, braucht mindestens 540.000 Euro Kapital, wenn man eine realistische Rendite von vier Prozent zugrundelegt. Derzeit gibt es etwa zwei Millionen solcher Bedarfsgemeinschaften, die hochgerechnet zusammen die unvorstellbare Summe von 1.080 Milliarden Euro binden. ... Die immerhin 48 Steuermilliarden, die er (der Staat) den Bürgern in diesem Jahr dafür entziehen muss, verhindern, dass ein Kapitalstock in dieser Größenordnung gebildet ... wird. ... Jeder Hartz IV- Empfänger konsumiert das Geld, das eigentlich für den Aufbau neuer Arbeitsplätze notwendig wäre."* (capital 23/2006)

Mit unsäglichen Schmerzen sehen die Vertreter des Kapitals, dass Eltern und die Kinder, die von Hartz IV leben, Steuergelder verkonsumieren und diese damit ihrer sinnvolleren Bestimmung entzogen werden, nämlich in Kapital verwandelt zu werden. Das Interesse an arbeitslosen Eltern und ihren Kindern ist gleich Null. Sie vernichten Kapital, statt Kapital zu vermehren. Hass und Verachtung prägen das Gefühlsleben dieser Schreiberlinge, nicht soziale Verantwortung oder Solidarität. Am liebsten würde das Kapital gar nichts zahlen, so wie es im 19. Jahrhundert oder im Mittelalter üblich war.

Die Verhältnisse dahin zurückzudrehen, dürfte in Deutschland aber unmöglich sein, weil es als Kriegserklärung betrachtet und zur Rebellion der vielen Millionen LohnarbeiterInnen samt ihrer Kinder führen würde. Die Furcht davor führt zu einer gewissen Zurückhaltung. Deshalb ist für ein anderes Blatt des Bertelsmannkonzerns, die Financial Times Deutschland, selbst eine Regelsatzsenkung *"ein Vorschlag ..., der für die Politik verständlicherweise unannehmbar war."* (FTD 09.01.2007)

Aber die Propaganda geht in diese Richtung.

"Wer arbeitslos ist, darf nicht mehr haben, als jemand der arbeitet," heißt es von Merkel bis Müntefering.

Das ist auch in jedem Einzelfall erfüllt, wenn konkrete Arbeitslose Lohnarbeit aufnehmen. Aber: es gilt nicht, wenn man den Bedarf einer vierköpfigen Familie, den Bedarf von Eltern und z.B. zwei Schulkindern, mit dem Lebenshaltungsniveau der vierköpfigen Familie eines Lohnarbeiters mit einem niedrigen Lohn vergleicht.

Genau das tun die vom Bundesverband der Deutschen Industrie, seinem Institut der deutschen Wirtschaft, den Medienkonzernen und den entsprechenden Politikern verbreiteten Rechenbeispiele.

Die von Capital beklagten 1.800 Euro mtl. bestehen aus den Regelsätzen der Eltern in Höhe von 622 Euro, dem Regelsatz z.B. eines 12-jährigen und eines 15-jährigen Schulkindes in Höhe von zusammen 483 Euro und 695 Euro für Unterkunfts- und Heizungskosten.

Die 1.800 Euro Hartz IV-Ausgaben für eine vierköpfige Familie werden in den entsprechenden Bruttolohn von z.B. 15 Euro umgerechnet (bei 2.500 Euro brutto und einer 38,5 Stundenwoche).

Den Eltern der vierköpfigen Hartz IV-Familie wird unterstellt, dass sie keinen Bock haben zu arbeiten, weil ihre Stütze höher ist als die Armutslöhne, die man ihnen anbietet, plus Kindergeld.

Nehmen wir großzügigerweise an, mit "jemand der arbeitet", sei ein Leiharbeiter mit 7,02 Euro brutto Tariflohn und einer 40 Stundenwoche gemeint, nicht der Möbelpacker, der in Bochum für 3,14 Euro bei einer Leiharbeitsfirma schuftet.

Die 1.215 Euro brutto, die er hätte, bringen 920 Euro netto. Plus dem Freibetrag von Hartz IV in Höhe von gegenwärtig 280 Euro, käme er auf 1.200 Euro, plus Kindergeld auf 1.508 Euro. Die Hartz IV-Familie, deren Alg II-Bedarf jetzt noch bei 1.800 Euro liegt, dürfte also nur rd. 1.230 Euro Alg II bekommen, damit es gerecht zugeht in Deutschland. 1.230 Euro wären das Nettoeinkommen eines Niedriglöhners, nachdem der Freibetrag für Erwerbstätige abgezogen wurde. Dann ist nach Meinung des Kapitals der Abstand zum Armutslohn gewahrt.

Im Armutslohn von 7,02 Euro brutto ist kein einziger Cent für den Nachwuchs der Ware Arbeitskraft, d.h. für Kinder enthalten. Die staatliche Leistung Hartz IV, trotz aller Kritik an der Höhe der Kinderregelsätze, erkennt wenigstens noch den Bedarf von Kinder als notwendig an.

Die staatliche Anerkennung des Bedarfs von Kindern durch Hartz IV stört aber das Interesse des Kapitals, möglichst viele Erwerbslose in Armutslöhne hineinzuzwingen, die keinerlei Kosten für den Nachwuchs der Arbeitskräfte enthalten. Die angebliche soziale Verantwortung des Kapitals geht nicht einmal so weit, dass es für die Unterhaltungskosten des Nachwuchses an Arbeitskräften über den Lohn bzw. über Sozialleistungen aufkommen möchte. Soviel zur Kinderfreundlichkeit des Kapitals. Das Kapital erkennt von seinem Grundinteresse nur seine Profitinteressen an, sonst nichts.

Die Interessen des Kapitals können befriedigt werden, in dem man den Eckregelsatz so lange senkt, bis der Bedarf einer vierköpfigen Familie inkl. Warmmiete auf z.B. eben diese 1.230 Euro geschrumpft ist. Der Eckregelsatz müsste dann auf 167 Euro absinken, also auf weniger als die Hälfte. Damit würde der Regelsatz eines Schulkindes auf 100 Euro abfallen.

Dasselbe Ziel würde auch mit den Forderungen der Bertelsmann-Stiftung erreicht, die Regelsätze beider Eltern streichen und nur noch die Regelsätze der Kinder plus Warmmiete zu zahlen.

Das trauen sich die Hartz IV-Parteien z.Zt. nicht. Sie haben sogar aus politischen Gründen den Eckregelsatz in Ostdeutschland leicht erhöht und verhindert, dass der Eckregelsatz von 345 Euro gesenkt wird. Der Eckregelsatz hätte ab Juli 2006 eigentlich gesenkt werden müssen, wenn dieselbe Berechnungsmethode beibehalten worden wäre wie bei der Einführung von Hartz IV.

Da die Hartz IV-Parteien aber dennoch nach der Blaupause des Kapitals handeln, haben sie sich darauf beschränkt, die Regelsätze durch eine Vielzahl von Maßnahmen indirekt zu senken und, da am leichtesten durchsetzbar, wenigstens die Regelsätze der Schulkinder offen zu senken. Da war der Widerstand am geringsten bzw. gar nicht vorhanden.

Da das Lohnniveau in direktem Zusammenhang mit dem Regelsatzniveau steht, ist nicht nur die Erhöhung des Eckregelsatzes auf mindestens 500 Euro notwendig. Dem Interesse des Kapitals an Lohnsenkungen wirkt auch ein gesetzlicher Mindestlohn oberhalb dieses Niveaus entgegen. Er sollte mindestens zehn Euro brutto pro Stunde betragen. 7,50 Euro brutto liegen im Durchschnitt unterhalb des Alg II-Bedarfs.